

# **BStGer SK.2018.30 vom 7. Dezember 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2018.30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2018.30)

FR: TPF SK.2018.30 du 7 décembre 2018

IT: TPF SK.2018.30 del 7 dicembre 2018

## **Regeste**

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB); Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 Ziff. 1 StGB); qualifizierte Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 StGB), teilweise versucht (Art. 22 StGB); grobe Verletzung einer Verkehrsregel (Art. 90 Abs. 2 SVG); einfache Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG); versuchte qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)

## **Erwägungen**

### **E. 28**

November 2011 (Anklageziffern 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6) eingetreten. In Bezug auf die Anklageziffern 1.2.1 und 1.2.2 (Vorfälle vom 27. März und 1. Oktober 2015 gemäss Anklageschrift) geht das Gericht, wie bereits dargelegt (E. 3.2.7.6), zu- gunsten des Beschuldigten davon aus, dass die betreffenden Taten ebenfalls vor mehr als 7 Jahren begangen wurden. Demnach ist das Verfahren bezüglich der genannten Anklageziffern (1.2.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6) einzustellen. Aufgrund des Gesagten ist in der Folge zu prüfen, ob sich der angeklagte Tatbe- stand im Hinblick auf den Vorfall vom 13. Oktober 2012 (Anklageziffer 1.2.3) er- stellen lässt.

Objektiver Tatbestand Bei Hydranten handelt es sich um Anlagen im Sinne von Art. 239 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Die vom Beschuldigten vorgenommenen Manipulationen am Hydranten Nr. 6 führten zu einem Wasseraustritt über die Seitenarme desselben (vgl. E.

- 57 - 3.3.1). Somit wurde der Hydrant in seiner Funktionsbestimmung beeinträchtigt. Die Löschwasserversorgung im vom Hydranten Nr. 6 abgedeckten Gebiet war durch das missbräuchliche Öffnen der Spindeln bis zur Wiederinstandstellung bzw. bis zum Zudrehen der Spindeln nicht umfassend gewährleistet. Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Subjektiver Tatbestand Aufgrund der Begehungsart steht zweifelsfrei fest, dass der Beschuldigte den Hydranten wissentlich und willentlich manipuliert hat (vgl. E. 3.3.1 und E. 3.3.4), weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

Fazit Demnach hat sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 13. Oktober 2012 (Anklageziffer 1.2.3) strafbar gemäss Art. 239 Ziff. 1 StGB gemacht und ist hierfür schuldig zu sprechen. 6. Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)

## **Rechtliches**

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznie- sungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, ist nach Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar, sofern ein gültiger Strafantrag (Art. 30 StGB) vor- liegt. Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheits- strafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren

erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt (Art. 144 Abs. 3 StGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Schaden in Höhe von mindestens Fr. 10'000.– „gross“ im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB (vgl. BGE 136 IV 117 E. 4.3.1 S. 119; Urteil des Bundesgerichts 6B\_797/2011 vom 13. April 2012 E. 1.5.3). Auch viele kleinere Schäden können summiert einen grossen Schaden ausmachen, wobei sich der Gesamtschaden auch auf Fr. 10'000.– belaufen muss (TRECHSEL/CRAMERI, Praxis-kommentar, a.a.O., Art. 144 StGB N 10). Eine Beschädigung setzt voraus, dass in die physische Substanz der Sache eingegriffen wird; Beeinträchtigung ihrer Ansehnlichkeit genügt (BGE 115 IV 26 E. 2b).

In subjektiver Hinsicht ist nur die vorsätzliche Begehung strafbar (Art. 12 Abs. 1 StGB) wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

Vorbringen der Bundesanwaltschaft und Würdigungsvorbehalt betr. Art. 144 Abs. 1 StGB  
- 58 -

Entgegen den Vorbringen der Bundesanwaltschaft anlässlich des Parteivortrages (TPF pag. 13-721-14) handelt es sich bei den Vorfällen vom 20. August 2011 (Anklageziffer 1.3.8), 20. September 2011 (Anklageziffer 1.3.7), 28. November 2011 (Anklageziffer 1.3.6), 13. Oktober 2012 (Anklageziffer 1.3.5), 17.-18. Mai 2013 (Anklageziffer 1.3.4), 27. März 2015 (Anklageziffer 1.3.3) und 1. Oktober 2015 (Anklageziffer 1.3.2) nicht um eine Handlungseinheit, weshalb eine Schadensseinheit ausgeschlossen wird. Die verschiedenen Vorfälle sind weder als eine iterative Tatbestandsverwirklichung noch als eine sukzessive Tatbegehung zu qualifizieren.

Beim Vorfall vom 17.-18. Mai 2013 beläuft sich der Sachschaden auf Fr. 608.05 (vgl. E. 3.4.2). Beim Hydranten Nr. 2 beläuft sich die Schadenshöhe auf Fr. 407.– (vgl. E. 3.2.3.1; Anklageziffer 1.3.7), bei der Beschädigung der Hydranten Nr. 3 und Nr. 1 entstand aufgrund des Wasserverlusts von 390m<sup>3</sup> und der Reparaturkosten ein Schaden von Fr. 1'267.50 (vgl. E. 3.2.4.1; Anklageziffer 1.3.6) bzw. beim Wasserverlust von 215m<sup>3</sup> und der Reparaturkosten ein Schaden in der Höhe von Fr. 1'120.– (vgl. E. 3.2.2.1, Anklageziffer 1.3.8). Beim Hydranten Nr. 4 wurde keine Schadenshöhe bestimmt (vgl. E. 3.2.5 ff., Anklageziffer 1.3.3). Beim Hydranten Nr. 5 entstand ein Schaden im Umfang von Fr. 200.– (E. 3.2.6.3, Anklageziffer 1.3.2). Bei den sechs Hydranten konnte somit nur bei vier Vorfällen eine Schadenssumme beziffert werden, wobei auch bei einer Gesamtsumme (Fr. 2'994.50) kein Sachschaden von mindestens Fr. 10'000.– entstanden ist. Bei den übrigen zwei Vorfällen (27. März 2015 und 1. Oktober 2015) ist aufgrund der Anklageschrift sowie der Akten kein effektiver Sachschaden erstellt. Auch ist der Vorsatz des Beschuldigten auf die Herbeiführung eines möglichst grossen Schadens nicht erstellt (vgl. E. 4.4). Aufgrund des Gesagten fallen die sechs Vorfälle im Zusammenhang mit Hydranten sowie der Vorfall vom 17. Mai bis 18. Mai 2013 (vgl. E. 6.2.1 hievore) nicht unter den angeklagten Tatbestand der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB. Demnach sind die Taten unter dem Gesichtspunkt von Art. 144 Abs. 1 StGB zu prüfen (vgl. E. 1.3.2).

Verjährung/Fehlender Strafantrag

Die Strafverfolgung wegen Art. 144 Abs. 1 StGB verjährt gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c aStGB in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in 7 Jahren nach der Tatausführung. Diese Frist ist in Bezug auf die in den Anklageziffern 1.3.2, 1.3.3, 1.3.6, 1.3.7 und 1.3.8 thematisierten Taten abgelaufen. Folglich ist das Strafverfahren diesbezüg-

lich einzustellen.

- 59 -

Bezüglich des Vorfalls vom 13. Oktober 2012 (Anlageziffer 1.3.5) fehlt es an einem gültigen Strafantrag. Die Gemeinde B. hat auf das Stellen eines solchen verzichtet (pag. 15-01-12 f.). Folglich ist auf den Vorwurf der Sachbeschädigung gemäss Anlageziffer 1.3.5 nicht einzutreten.

Hingegen liegt ein gültiger Strafantrag vom 21. Mai 2013 der Privatkläger G. und F. betreffend den Vorfall vom 17.-18. Mai 2013 vor (pag. 10-02-61 f.). Es ist zu prüfen, ob sich der Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 StGB im Hinblick auf diesen Vorfall erstellen lässt.

Objektiver Tatbestand Betreffend den Vorfall vom 17.-18. Mai 2013 ist erstellt, dass der Beschuldigte die in fremdem Eigentum stehenden Schlosszylinder der Vorder- und Hintertür des Wohn- und Geschäftshauses an der Y.-strasse 162a, B. zugeklebt hat, wodurch die Türen nicht mehr geöffnet werden konnten. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von Fr. 608.05, welcher vom Privatkläger G. übernommen wurde (vgl. E. 3.4).

Subjektiver Tatbestand Die Vorgehensweise des Täters lässt keinen Zweifel offen, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Fazit Demnach ist der Beschuldigte betreffend den Vorfall vom 17.-18. Mai 2013 (Anlageziffer 1.3.4) der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 7. Mehrfache einfache und einmalige grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 und Abs. 2 SVG)

Mehrfache (einfache) Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG)

Wer Verkehrsregeln verletzt, wird gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Abs. 2 SVG). Die einfache Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG setzt die Verletzung einer beliebigen Verkehrsregel des SVG oder der Vollziehungsvorschrift des Bundes voraus.

- 60 - Art. 90 Abs. 1 SVG ist subsidiär zum qualifizierten Tatbestand von Abs. 2 (FI-OLKA, Basler Kommentar SVG, 2014, 2014, Art. 90 N 29). Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung (Art. 100 Ziff. 1 SVG).

Objektiver Tatbestand Es steht fest, dass der Beschuldigte die Verkehrssignale „Geradeausfahren“ (Nr. 2.36) und „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ (Nr. 2.01) missachtete (vgl. E. 3.7.3). Damit ist der Tatbestand der mehrfachen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln in objektiver Hinsicht erfüllt. Nicht erstellt ist, wie in E. 3.7.3 ausgeführt, ein Nichtanpassen der Geschwindigkeit, wobei das Überfahren der WW.-strasse (E. 7.2 nachstehend) nicht unter dem Aspekt des Nichtanpassens der Geschwindigkeit, sondern unter dem Aspekt des Nichtbeachtens des Vortrittes zu beurteilen sein wird.

Subjektiver Tatbestand Der Beschuldigte hat gemäss Beweisergebnis die sich links und rechts seines Sichtfeldes befindenden Signalschilder „Geradeausfahren“ und „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ aufgrund der vor Ort herrschenden Umstände, welche ihm nicht bekannt waren, und wegen dem grossen Personenaufkommen auf dem Trottoir der ZZ.-strasse nicht beachtet. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die

Verkehrsregelverletzungsgefahr sorgfaltswidrig gar nicht erst erkannte. Als Fahrzeuglenker ist er jedoch stets verpflichtet, eine grösstmögliche Sorgfalt walten zu lassen, indem er Verkehrsschildern sowie der allgemein herrschenden Verkehrssituation Beachtung schenkt. Die Verkehrssituation dort ist zwar als schwierig zu bezeichnen, aber nicht so, dass sie nicht in jeder Situation bei Anwendung grösstmöglicher Sorgfalt korrekt bewältigt werden könnte. Der Beschuldigte handelte somit (unbewusst und einfach) fahrlässig (Art. 100 Ziff. 1 SVG).

Fazit Demnach hat sich der Beschuldigte der zweimaligen und damit mehrfachen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gemacht und zwar (1) im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1, Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 24 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 SSV sowie (2) im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1, Art. 100 Ziff. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV).

Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG)

Objektiver Tatbestand

- 61 - Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ist erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Es muss konkret eine ernstliche Gefahr hervorgerufen oder abstrakt die Möglichkeit einer ernstlichen Gefahr geschaffen werden. Es genügt mithin eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer ernstlichen oder erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestandes, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt (BGE 131 IV 133, E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_520/2015 vom 24. November 2015 E. 1.3; vgl. auch GIGER, SVG Kommentar, 8. Aufl., 2014, Art. 90 SVG N 13 m.w.H.). Gemäss Art. 36 Abs. 4 SVG darf der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärtsfahren will, andere Strassenbenutzer nicht behindern; diese haben den Vortritt. Art. 14 Abs. 1 VRV präzisiert: Wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, darf den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern. Der Beschuldigte überfuhr mit konstanter Geschwindigkeit die Kreuzung einer dem Tramverkehr vorbehaltenen Strasse (ZZ.-strasse), auf der er sich zu Unrecht befand, mit einer Strasse für den Individualverkehr (WW.-strasse). Dabei zeigte die Ampel für den Individualverkehr „Grün“, so dass die Benutzer der WW.-strasse davon ausgehen konnten, die Kreuzung problemlos passieren zu können. Der Beschuldigte hat damit das Vortrittsrecht anderer Verkehrsteilnehmer in objektiv schwerer Weise missachtet. Zudem hat er damit eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Insassen desjenigen Autos geschaffen, welches eine Vollbremsung einleiten musste (vgl. die ähnliche Situation im Urteil des Bundesgerichts 6B\_13/2008 vom 14. Mai 2008 E. 2 und 4.2; das Bundesgericht übernahm die betreffende Einschätzung der Vorinstanz kommentarlos). Demnach erfüllt sein Verhalten den Tatbestand der groben Verletzung der Verkehrsregeln in objektiver Hinsicht.

Subjektiver Tatbestand Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Je

schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen. Die Annahme von Rücksichtslosigkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG

- 62 - ist allerdings restriktiv zu handhaben, weshalb nicht unbesehen von einer objektiv schweren auf eine subjektiv schwere Verkehrsregelverletzung geschlossen werden darf. Nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (BGE 142 IV 93 E. 3.1 m.w.H.). Der Beschuldigte war mit der Örtlichkeit nicht vertraut und überfuhr die Kreuzung in der irrigen Meinung, sich auf der vortrittsberechtigten Strasse zu befinden. Sein Verhalten kann daher nicht als rücksichtslos gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern und entsprechend auch nicht als grob fahrlässig qualifiziert werden. Vielmehr liegt auch hier nur, aber immerhin, unbewusste einfache Fahrlässigkeit vor. Fazit Entsprechend hat sich der Beschuldigte in dieser Hinsicht lediglich einer einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 32 Abs. 1, Art. 100 Ziff. 1 SVG und Art. 4 Abs. 1 VRV schuldig gemacht. 8. Strafzumessung

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und

- 63 - strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteile des Bundesgerichts 6B\_405/2011 und 6B\_406/2011 vom 24. Januar 2012 E. 5.4; 6B\_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.1; 6B\_579/2008 vom 27. Dezember 2008 E. 4.2.2, je m.w.H.). Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 E. 2.3.2). Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraums der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Der Täter soll aufgrund mehrfacher Tatbegehung nicht von einer Strafraumreduzierung profitieren, weshalb der Strafraum für die schwerste Straftat anhand der abstrakten Strafordrohung und nicht der konkret höchsten verwirkten Strafe zu bestimmen ist. Die Einsatzstrafe für die schwerste Tat kann demnach durchaus niedriger sein als andere im Rahmen der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigende verwirkte Einzelstrafen (Urteil des

Bundesgerichts 6B\_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1). Der ordentliche Strafrahmen wird bei Vorliegen von Strafschär- fungs- bzw. Strafmilderungsgründen nicht automatisch erweitert; er ist nur zu ver- lassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Die Strafschärfungsregel von Art. 49 Abs. 1 StGB greift nur, wenn im konkreten Fall mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Dass die anzuwenden- den Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_483/2016 vom 30. April 2018).

Der Beschuldigte hat sich der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit die- nen (Art. 239 Ziff. 1 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht. Diese Delikte sind jeweils mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist für diese Delikte jeweils eine Geldstrafe auszusprechen, weshalb diesbezüglich das Asperations- prinzip greift. Angesichts des identischen Strafrahmens der beiden Delikte wird die Strafzumessung in casu ausgehend von der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, vorgenommen, da diese Straftat zeitlich vor der Sachbe- schädigung begangen wurde.

Die Strafdrohung der Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG lautet auf Busse. Da sich der Beschuldigte mehrfacher Verkehrsregelverletzung im

- 64 - Sinne dieser Bestimmung schuldig gemacht hat, kommt auch hier Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung.

Die auszusprechende Geldstrafe und Busse sind kumulativ zu verhängen, da es sich hierbei nicht um gleichartige Strafen handelt (BGE 137 IV 57 E.4.3.1).

In Bezug auf die Tatkomponente betreffend die Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, fällt Folgendes ins Gewicht: Infolge der vom Beschuldigten vorgenommenen Manipulation am Hydranten Nr. 6 in B. konnte die Löschwas- serversorgung in dem von diesem abzudeckenden Gebiet nicht mehr umfassend sichergestellt werden. Da es indes zu keinem grösseren Wasserverlust und ins- besondere zu keiner längeren Unterbrechung der Löschwasserversorgung ge- kommen ist, hält sich das Ausmass des deliktischen Erfolgs in Grenzen. Hinsicht- lich der subjektiven Tatkomponente ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte ohne vertretbare Gründe gehandelt hat; er stellte seine eigenen Racheinteressen über diejenigen des Allgemeinwohls. Im Lichte dieser Faktoren wiegt das Tatver- schulden gerade noch leicht. Aufgrund der Tatkomponente erscheint eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen als Einsatzstrafe als angemessen.

In Bezug auf die Tatkomponente betreffend die Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) ist Folgendes von Relevanz: Der Beschuldigte hat das Vermögen des Privatklägers G. durch das Zukleben der Schlosszylinder nur in unbedeutendem Umfang geschädigt (vgl. E. 6.4). Der Sachschaden konnte zudem leicht behoben werden. In subjektiver Hinsicht fällt negativ ins Gewicht, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und in der Absicht eines „Vergeltungsaktes“ aufgrund der ver- balen Provokation seitens des Privatklägers ihm gegenüber handelte. Dieses Tatmotiv ist nicht nachvollziehbar. Das Tatverschulden wiegt im Ergebnis eher leicht.

Aufgrund des Tatverschuldens ist die Einsatzstrafe leicht zu erhöhen. Das Gericht erachtet eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen als Gesamtstrafe als angemessen.

In Bezug auf die mehrfache Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG) ergibt sich Folgendes:

Der Beschuldigte hat durch das fahrlässige Nichtbeachten des Vorschriftssignals „Geradeausfahren“ (Nr. 2.36) gegen eine Regel des rollenden Verkehrs verstossen und dabei in der Folge, ohne sich dessen bewusst gewesen zu sein, einen

- 65 - anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet. Es konnte indessen keine Rücksichtslosigkeit in der Fahrweise des Beschuldigten nachgewiesen werden und es kamen keine Verkehrsteilnehmer oder Passanten zu Schaden. Der Beschuldigte handelte fahrlässig. Angesichts des Gesagten wiegt das Verschulden des Beschuldigten leicht. Die Einsatzstrafe ist auf eine Busse von Fr. 300.– festzusetzen.

Als Folge der Nichtbeachtung der Vorschriftsregel „Geradeausfahren“ (Nr. 2.36) befuhr der Beschuldigte die ZZ.-strasse und hat dabei das Signal „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ (Nr. 2.01) fahrlässig missachtet. Er befuhr sodann die Verzweigung WW.-strasse in der Annahme, Vortritt zu haben, wobei ein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wurde, ohne dass es zu einer Kollision kam. Ihm war nicht bewusst, dass er dem vortrittsberechtigten Verkehr den Vortritt nicht gewährte. Der Beschuldigte entschuldigte sich für das Verursachen dieser Gefährdungssituation. Angesichts der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist das Verschulden als leicht einzustufen. Die angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe führt zu einer Gesamtbusse von Fr. 500.–. Diese ist dem Verschulden des Beschuldigten sowie seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen (vgl. nachstehend) angemessen (Art. 106 Abs. 3 StGB i.V.m. 102 Abs. 1 SVG).

In Bezug auf die Täterkomponente ist zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen festzuhalten, dass der Beschuldigte fortgeschrittenen Alters ist, jedoch nach wie vor teilweise in der Landwirtschaft in seiner Wohn- und Heimatgemeinde auf dem eigenen Hof tätig ist. Ausserdem produziert er Wein in kleinem Umfang, verpachtet einen Teil seiner Landwirtschaftsfläche und vermietet eine Scheune, welche sich auf seinem Grundstück befindet. Er ist verheiratet und Vater von drei erwachsenen Kindern. Der Beschuldigte ist gemäss Strafregisterauszug vorbestraft und wurde wegen mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfacher Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Januar 2012 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten mit einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt (TPF pag. 13-231-1-2). Das Vorleben des Beschuldigten wirkt sich aufgrund der Vorstrafe leicht strafehöhernd aus, die übrigen Faktoren bedürfen keiner besonderen Bemerkung und sind neutral zu werten. Der Beschuldigte verhielt sich zwar im Strafverfahren anständig, zeigte jedoch mit Ausnahme des Vorwurfs bezüglich der Verkehrsregelverletzungen weder Einsicht noch Reue. Dennoch ist dieses Nachtatverhalten und dasjenige im Strafverfahren neutral zu werten. Es liegen zudem keine besonderen Umstände vor, welche auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit deuten würden; dies ist neutral zu werten. Somit wird die Gesamtstrafe (vgl. 8.5.3) aufgrund der Täterkomponente leicht erhöht.

- 66 -

Andere Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor.

Angesichts der strafehöhenden Täterkomponente erachtet das Gericht eine Strafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Die strafehöhende Vorstrafe wirkt sich auf die Höhe der Übertretungsbusse nicht aus. Somit bleibt es diesbezüglich bei der Busse von Fr. 500.–.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 aStGB in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.–. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Der Beschuldigte verfügt gemäss eigenen Angaben und in Verbindung mit der Steuerveranlagung für das Jahr 2016 über ein jährliches steuerbares Einkommen von Fr. 46'600.–. Gemäss seinen Angaben seien darin die Mieteinnahmen von monatlich Fr. 1'000.– enthalten. Das steuerbare Vermögen der Familie A. beläuft sich gemäss der Steuerveranlagung 2016 auf Fr. 57'000.–, wobei der Beschuldigte aussagte, das Nettovermögen des Ehepaars belaufe sich, unter Berücksichtigung der Hypothekarschulden sowie einer verpfändeten Lebensversicherung bei der N., auf rund Fr. 700'000.–, wovon Fr. 200'000.– seinem Vermögen zuzurechnen seien. Der Beschuldigte hat keine Unterhaltspflichten. Dem Betreibungsregisterauszug ist zu entnehmen, dass Pfändungen im Umfang von gesamthaft Fr. 338.– bestehen und ein nicht getilgter Verlustschein im Gesamtbetrag von Fr. 19'160.– vorliegt, welcher gemäss Angaben des Beschuldigten aus den vorerwähnten Verfahren vor dem Obergericht Zürich stammen (TPF pag. 13-231-3-3; 13-231-2-7; 13-731-4 f.). Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist der Tagessatz auf Fr. 165.– festzulegen.

Der Beschuldigte war 21 Tage in Untersuchungshaft (6. bis 26. Juli 2016) sowie vom 5. bis 6. Oktober 2016 und am 13. Oktober 2012 in Polizeihaft (3 Hafttage). Diese Haftdauer von insgesamt 24 Tagen ist auf die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder

- 67 - unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 aStGB).

Vorliegend kommen die Einschränkungen gemäss Art. 42 Abs. 2 aStGB hinsichtlich der Vorstrafen des Beschuldigten zur Anwendung, da die geforderte Strafhöhe aufgrund seiner Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Zürich vom 13. Januar 2012 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten erreicht wurde. In casu wird der Beschuldigte für eine Tat, begangen am 13. Oktober 2012 – also genau 9 Monate nach der Urteilsfällung durch das Obergericht – schuldig gesprochen. Auch die Tat vom 17. Mai 2013 lag weit unter der Grenze von fünf Jahren. Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil erneut und für eine beinahe identische Straftat, für die er bereits im Jahre 2012 schuldig gesprochen wurde, verurteilt. Das Gericht hat daher ernsthafte Zweifel daran, dass sich der Beschuldigte bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs bewähren wird. Vielmehr ist das Gericht überzeugt, dass nur der Vollzug der ausgesprochenen Geldstrafe den Beschuldigten vor weiterer Delinquenz im Sinne von Art. 42 Abs. 1 aStGB abhalten wird. Die Geldstrafe ist daher unbedingt auszusprechen.

Für den Fall, dass die Busse von Fr. 500.– schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen anzuordnen (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB; vgl. HEIMGARTNER, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 106 StGB N 11 ff.).

Für den Vollzug wird der Kanton Zürich als zuständig erklärt (Art. 74 Abs. 1 und 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO). 9. Zivilklage

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Die geschädigte Person muss ihren Anspruch – soweit dies nicht in der vorgenannten Erklärung erfolgt ist – spätestens in der Hauptverhandlung im Parteivortrag beziffern und begründen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person kann sich dazu äussern (Art. 124 Abs. 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO). Es entscheidet mit dem Urteil in der Hauptsache (Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO), wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird gemäss Art. 126

- 68 - Abs. 2 StPO (u.a.) auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt wird (lit. a) oder die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (lit. b).

Wer Schadenersatzanspruch beansprucht, hat den Schaden zu beweisen (Art. 42 Abs. 1 OR). Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Auf dem Schaden ist Zins zu 5% seit dem schädigenden Ereignis geschuldet (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1404/2016 vom 13. Juni 2017).

Der Beschuldigte anerkannte die Höhe der Zivilforderung anlässlich der Hauptverhandlung. Aufgrund der Sachbeschädigung an den Schlosszylindern am Vorder- und Hintereingang der Liegenschaft an der Y.-strasse 162a in B. in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai 2013, für welche der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, entstand dem Privatkläger G. ein ausgewiesener Schaden in der Höhe von Fr. 608.05.–. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger G. Schadenersatz in diesem Betrag (zuzüglich 5% Zins seit dem 17. Mai 2013) zu bezahlen.

Die übrigen Privatkläger werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 StPO). 10. Verfahrenskosten

Wird die beschuldigte Person verurteilt, trägt sie die Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Haftung der verurteilten Person kann nicht weiter gehen, als ein adäquater Zusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden tatbestandsmässigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten einerseits und den dadurch verursachten Verfahrenskosten andererseits besteht. Sie hat lediglich diejenigen Kosten zu tragen, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1053/2014 vom 3. Dezember 2015 E. 1.2 m.w.H; DOMEISEN, Basler Kommentar, 2. Aufl., 2014, Art. 426 StPO N 3).

Wird eine beschuldigte Person nur teilweise schuldig und im Übrigen freigesprochen, sind ihr nach der Rechtsprechung die Verfahrenskosten anteilmässig aufzuerlegen, jedenfalls

soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar aus- einanderhalten lassen. Sie ist kostenpflichtig, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang zu den Kosten stehen,

- 69 - und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich der entsprechenden Anklage- punkte notwendig waren. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch enden- den Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben beim Staat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Bei der Aufteilung der Verfahrenskosten steht der Behörde ein gewisser Ermessensspielraum zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_151/2014 vom 4. De- zember 2014 E. 3.2 mit Hinweisen).

Sodann können einer beschuldigten Person, die freigesprochen wurde oder de- ren Verfahren eingestellt wurde, die Verfahrenskosten ganz oder teilweise aufer- legt werden, wenn sie rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwalt- schaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bun- desstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet wurden (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiauf- wand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behör- den, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO, Art. 1 Abs. 3 BStKR). Für einfache Fälle können Pauschalgebühren fest- gelegt werden, die auch die Auslagen abgelten (Art. 1 Abs. 4 BStKR).

Die Bundesanwaltschaft beantragt für das Vorverfahren eine Gebühr von Fr. 9'600.-. Die Gebühr liegt im gesetzlichen Rahmen (Art. 6 Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. c und Abs. 5 BStKR) und erscheint angemessen. Sie ist daher in der bean- tragten Höhe festzusetzen. Die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren ist aufgrund der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache und des angefallenen Aufwands auf Fr. 5'000.- festzusetzen (Art. 5 i.V.m. Art. 7 lit. b BStKR).

Die Bundesanwaltschaft macht ausgewiesene Auslagen im Gesamtbetrag von Fr. 25'633.- geltend (TPF pag. 13-721-27 i.V.m. pag. 24-00-28), welche zu keiner Bemerkung Anlass geben.

- 70 - Die Auslagen des Gerichts für die eingeholten Amtsberichte des IRM-SG und IRM-ZH belaufen sich auf insgesamt Fr. 870.75 (TPF pag. 13-840-1; 13-840-3).

Somit belaufen sich die Verfahrenskosten auf gesamthaft Fr. 41'103.75. Hiervon sind dem Beschuldigten entsprechend dem Verfahrensausgang Fr. 2'000.- zur Bezahlung aufzuerlegen. Nachdem die Urteilsbegründung nicht auf Verlangen des Beschuldigten erfolgt ist, reduziert sich der vom Beschuldigten zu bezahlende Betrag gemäss Dispo- sitiv-Ziff. 8 Abs. 2 auf Fr. 1'750.-. 11. Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und

der Privatklägerschaft

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird im Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes gemäss BStKR festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO).

Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei besonderen Verhältnissen kann ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.– für Arbeitszeit und Fr. 200.– für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1).

Rechtsanwalt Moeri wurde mit Verfügung vom 6. Juli 2016 als amtlicher Verteidiger eingesetzt (pag. 16-01-1 f.). Für die Zeit vom 6. Juli 2016 bis zum 27. November 2018 macht Rechtsanwalt Moeri einen Honoraraufwand von Fr. 20'844.90 sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 1'219.50 geltend (beide Positionen exkl. MWST; gesamthaft und inkl. MWST macht er Fr. 23'806.80 ohne Hinzurechnung der Dauer für die Hauptverhandlung vom 27. November 2018 geltend), wobei er einen Stundenansatz von Fr. 250.– berechnet (TPF pag. 13-721-52 ff.). Die Hauptverhandlung vom 27. November 2018 dauerte 6 Stunden und 30 Minuten; dieser Aufwand ist zu erstatten. Die geltend gemachten Weg-  
- 71 - und Wartezeiten werden mit Fr. 200.–/h vergütet, der Stundenansatz für die Arbeitszeit auf Fr. 230.– angesetzt, da das vorliegende Verfahren keinen grossen Aktenumfang aufweist und in rechtlicher Hinsicht keine überdurchschnittliche Anforderung an die Verteidigung in einem Bundesstrafverfahren stellte. Abgesehen von den erwähnten Anpassungen sind die geltend gemachten Auslagen sowie der Umfang des Arbeitsaufwandes nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer (8% bis Ende 2017, ab 2018 7.7%) ist Rechtsanwalt Moeri für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten in der Zeit vom 6. Juli 2016 bis zum 27. November 2018 von der Eidgenossenschaft mit insgesamt Fr. 24'673.– zu entschädigen.

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO). Sie hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Im Strafpunkt haben die Privatkläger G. und F. obsiegt, im Zivilpunkt obsiegt der Privatkläger G.. Die Privatkläger haben keine Entschädigungsforderungen für das erstinstanzliche Verfahren geltend gemacht, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann. 12. Entschädigung und Genugtuung bei Freispruch und Einstellung

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte sowie für wirtschaftliche Einbussen, die ihr aus notwendiger Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a und

lit. b StPO) sowie einen Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO prüft die Strafbehörde den Anspruch auf Entschädigung von Amtes wegen.

Der Beschuldigte wird in den Anklagepunkten 1.1.1; 1.3.1 und 1.6 freigesprochen. Sodann wird das Strafverfahren gegen den Beschuldigten in den Anklageziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.6, 1.3.7, 1.3.8 eingestellt. Im Verhältnis zu den Anklageziffern, die zu einem Schuldspruch geführt haben, betreffen diese Anklageziffern einen erheblichen

- 72 - Teil des Gesamtverfahrens (rund 95%), weshalb in Berücksichtigung des angemessenen Aufwandes der amtlichen Verteidigung (s. oben E. 11.1.3), der Entschädigungsanspruch des Beschuldigten auf Fr. 23'439.– festzulegen ist. Nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, welche zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Bei reduzierter Auferlegung der Verfahrenskosten ist der Beschuldigte zu verpflichten, die Kosten der amtlichen Verteidigung bloss im reduzierten Umfang der Eidgenossenschaft zurückzubezahlen. Bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen eines Beschuldigten kann die Rückzahlungspflicht im Urteil bedingungslos angeordnet werden, womit der festgesetzte Betrag mit Eintreten der Rechtskraft des Urteils vollstreckbar wird. Wie oben festgehalten (E. 11.1.3) ist Rechtsanwalt Moeri für die amtliche Verteidigung von der Eidgenossenschaft mit insgesamt Fr. 24'673.– zu entschädigen. Grundsätzlich ist der Beschuldigte hierfür rückzahlungspflichtig (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). In Berücksichtigung des Entschädigungsanspruchs in der Höhe von Fr. 23'439.– ist die Rückzahlungspflicht in diesem Umfang bzw. auf Fr. 1'234.– zu reduzieren. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Eidgenossenschaft vom Betrag von Fr. 24'673.– Ersatz im Umfang von Fr. 1'234.– zu leisten. Damit ist die zu entrichtende Entschädigung von Fr. 23'439.– für die Ausübung seiner Verfahrensrechte abgegolten.

Ein Anspruch auf Genugtuung besteht vorliegend nicht. Eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten liegt nicht vor und wird auch nicht geltend gemacht. 13. Beschlagnahme und Einziehungen

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). Ist der

- 73 - Grund für die Beschlagnahme weggefallen so hebt das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs.1 StPO).

Die Gegenstände aus den Hausdurchsuchungen beim Beschuldigten und dessen Sohn (pag. 08-01-67 f., 08-02-22 f.) werden mit Ausnahme von in E. 13.3 thematisierten Posten

eingezogen und vernichtet.

Folgende Gegenstände werden in den Verfahrensakten belassen: Asservat-Nr. 009'451'927 (Zürichsee-Zeitung vom 22. August 2011; vgl. pag. 08-1-42); Asservat-Nr. 009'451'949 (Zürichsee-Zeitung vom 14. August 2010; vgl. pag. 08-1-41); Asservat-Nr. 009'461'954 (Mehrzweckblock blau ab 06. Juli 2012 - 10. Juli 2013); Asservat-Nr. 009'461'965 (4 Arbeitsmappen, Stundenblätter); Asservat-Nr. 009'461'976 (Brief, Schreiben Strassenverkehrsamt). 14. Berichtigung

Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). Bei der Berichtigung geht es darum, offenkundige Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer, irriige Bezeichnung der Parteien und ähnliche Unrichtigkeiten, zu korrigieren. Ein offenkundiges Versehen ist anzunehmen, wenn aus dem Text einer gerichtlichen Entscheidung klar hervorgeht, dass das, was die Strafbehörde aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was sie tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat (BRÜSCHWEILER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen StPO, 2014, Art. 83 N 3).

In Ziff. I.9 des Urteildispositivs wurde die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung irrtümlicherweise mit Fr. 23'806.80 anstelle von Fr. 24'673.– angegeben, weil die Entschädigung für die Hauptverhandlung und der Betrag für die Auslagen angepasst werden mussten. Aus den obigen Erwägungen (E. 11.1 ff.) geht klar hervor, nach welchen Kriterien das Gericht die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung festgelegt hat. Diese hat sodann eine Auswirkung auf die Rückzahlungsforderung der Eidgenossenschaft gegenüber dem Beschuldigten (Fr. 1'234.– anstelle von Fr. 1'200.–). Es liegt insoweit offenkundig ein Rechnungsfehler vor, der mit dem vorliegenden Entscheid im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO zu berichtigen ist.

- 74 - Die Strafkammer erkennt: I.

1. Das Strafverfahren gegen A. wird bezüglich der Anklageziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.6, 1.3.7, 1.3.8 eingestellt (Art. 97 Abs. 1 lit. c aStGB). 2. Auf den Vorwurf der Sachbeschädigung gemäss Anklageziffer 1.3.5 wird nicht eingetreten. 3. A. wird freigesprochen: – vom Vorwurf der Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) gemäss Anklageziffer 1.1.1; – vom Vorwurf der versuchten qualifizierten Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 StGB) gemäss Anklageziffer 1.3.1; – vom Vorwurf der versuchten qualifizierten Erpressung (Art. 156 Ziff. 4 i.V.m. Art. 22 StGB) gemäss Anklageziffer 1.6. 4. A. wird schuldig gesprochen: – der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 Ziff. 1 StGB), gemäss Anklageziffer 1.2.3; – der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) gemäss Anklageziffer 1.3.4; – der mehrfachen Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG) gemäss Anklageziffern 1.4 und 1.5. 5. A. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 165.–, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 24 Tagen, gesamthaft ausmachend Fr. 20'790.–. 6. A. wird zudem bestraft mit einer Übertretungsbusse von Fr. 500.–; bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 7. Für den Vollzug der Strafe wird der Kanton Zürich als zuständig erklärt.

- 75 - 8. Von den Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 41'103.75 (Gebühr des Vorverfahrens: Fr. 9'600.–, Auslagen des Vorverfahrens: Fr. 25'633.–, Gerichtsgebühr: Fr. 5'000.–, Auslagen des Gerichts: Fr. 870.75) werden A. Fr. 2'000.– zur Bezahlung auferlegt. Wird seitens A. keine schriftliche Begründung des Entscheids verlangt, so reduziert sich der von diesem zu bezahlende Betrag auf Fr. 1'750.–. 9. Von der Eidgenossenschaft wird Rechtsanwalt Gian Moeri für die amtliche Verteidigung von A. mit Fr. 24'673.– (inkl. MWSt) entschädigt. A. hat der Eidgenossenschaft hierfür Ersatz im Umfang von Fr. 1'234.– zu leisten. 10. Es wird keine Genugtuung ausgerichtet. II.

1. Alle beschlagnahmten Gegenstände gemäss der Materialauflistung aus den Hausdurchsuchungen bei A. sen. und jun. vom 6. und 8. Juli 2016 (pag. BA 08-01-0067 und 0068; pag. BA 08-02-0022 und 0023) werden mit Ausnahme derjenigen in Ziff. II. 2. eingezogen und vernichtet. 2. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden eingezogen und in den Verfahrensakten belassen: – Asservat-Nr. 009'451'927 (Zürichsee-Zeitung vom 22. August 2011); – Asservat-Nr. 009'451'949 (Zürichsee-Zeitung vom 14. August 2010); – Asservat-Nr. 009'461'954 (Mehrzweckblock blau ab 06. Juli 2012 - 10. Juli 2013); – Asservat-Nr. 009'461'965 (4 Arbeitsmappen, Stundenblätter); Asservat-Nr. 009'461'976 (Brief, Schreiben Strassenverkehrsamt). III.

A. wird verpflichtet, G. Schadenersatz im Betrag von Fr. 608.05 (zuzüglich 5% Zins seit dem 17. Mai 2013) zu bezahlen.

- 76 - IV.

Dieses Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an – Bundesanwaltschaft, Herrn Johannes Rinnerthaler, Staatsanwalt des Bundes, – Herrn Rechtsanwalt Gian Moeri, Verteidiger von A. (Beschuldigter) – Gemeindegewerke B., z.H. C., (Privatklägerschaft) – D. AG, z.H. E., (Privatklägerschaft) – Herrn Rechtsanwalt G., von F. (Privatkläger) – Herrn G., (Privatkläger) – H., z.H. I., (Privatklägerschaft)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an – Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 77 - Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 21. Juni 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.